

REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG EHRENDINGEN

Ausgabe 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
1.1. Geltungsbereich.....	4
1.2. Rechtsform	4
1.3. Verfügungsrecht.....	4
1.4. Bezüger	4
1.5. Ausschliessliches Versorgungsrecht.....	4
1.6. Technische Ausführung	4
1.7. Brunnenmeister.....	4
2. Versorgungsaufgabe.....	5
2.1. Trinkwasserversorgung.....	5
2.2. Brandschutz.....	5
2.3. Vorrang der Trinkwasserversorgung	5
2.4. Einschränkung der Wasserabgabe	5
2.5. Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	6
2.6. Qualität des Trinkwassers	6
3. Anlagen der WVE	6
3.1. Wasserversorgungsanlagen.....	6
3.2. Hydranten und Schieber	6
3.3. Haftungsausschluss.....	7
4. Anlagen der Bezüger	7
4.1. Hauszuleitungen	7
4.2. Erstellung und Kosten.....	7
4.3. Durchleitungsrechte	7
4.4. Schadenfeststellung / Schadenmeldungen	7
4.5. Hausinstallationen.....	8
4.6. Abnahme und Kontrolle.....	8
4.7. Aufsichts- und Zutrittsrecht.....	8
4.8. Regelmässige Spülung	8
4.9. Haftung	8
5. Wassermessung	9
5.1. Grundsatz	9
5.2. Standort und Eigentum	9
5.3. Ablesung der Wasserzähler	9
5.4. Vorübergehender Wasserbezug	9
6. Verhältnis der WVE zu den Bezüger.....	9
6.1. Wasserbezüger.....	9
6.2. Haftung des Wasserbezügers	9
6.3. Unberechtigter Wasserbezug.....	10
6.4. Wasserabgabe für besondere Zwecke.....	10
6.5. Abnorme Spitzenbezüge.....	10
6.6. Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser	10
6.7. Bewilligung.....	10
6.8. Meldepflicht.....	10
6.9. Beanspruchung von Privatgrund	11

6.10.	Verlegungen von Wasserversorgungsanlagen der WVE	11
6.11.	Baubeginn von Anschlussleitungen.....	11
6.12.	Grabarbeiten / Wiedereindecken (Vorsichtsmassnahmen).....	11
6.13.	Vorübergehende Anschlüsse	11
7.	Finanzierung	12
7.1.	Grundsätze	12
7.2.	Anschlussgebühr	12
7.3.	Wassertarif.....	12
7.4.	Löschbeitrag	13
7.5.	Erschliessungs- und Baubeiträge.....	13
7.6.	Zahlungsmodalitäten.....	13
8.	Schlussbestimmungen	13
8.1.	Vollzug.....	13
8.2.	Rechtsschutz	13
8.3.	Strafbestimmungen.....	13
8.4.	Taxen / Gebühren für Spezialfälle ausser Reglement	13
8.5.	Inkrafttreten.....	13
8.6.	Übergangsbestimmungen	14

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

- 1.1.1. Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife regeln Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung Ehrendingen Genossenschaft (WVE) und die Beziehung zwischen der WVE und den Bezüger.
- 1.1.2. Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Im Singular verwendete Begriffe schliessen den Plural ein.
- 1.1.3. Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.
- 1.1.4. Die Anmeldung zum Wasserbezug und die Tatsache des Wasserbezuges gelten als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften und des Tarif- und Gebührenreglements.

1.2. Rechtsform

- 1.2.1. Die Wasserversorgung Ehrendingen Genossenschaft (WVE) ist eine selbständige Genossenschaft nach Art. 828 ff OR.

1.3. Verfügungsrecht

- 1.3.1. Der WVE steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

1.4. Bezüger

- 1.4.1. Als Bezüger gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen, welche Wasser beziehen oder vom Brandschutz durch die Versorgung profitieren.
- 1.4.2. Bei Miteigentum, Gesamteigentum und Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Eine Aufteilung des Wasserbezuges nach Eigentumsanteilen findet nicht statt. Die Teileigentümer haben einen Vertreter zu bezeichnen, mit dem die WVE alle sich aus dem Bezugsverhältnis ergebenden Geschäfte abwickeln kann.

1.5. Ausschliessliches Versorgungsrecht

- 1.5.1. Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet der Gemeinde Ehrendingen steht ausschliesslich der WVE zu. Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der aargauischen Gebäudeversicherung und des kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.
- 1.5.2. Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.
- 1.5.3. Der Vorstand der WVE kann Ausnahmen bewilligen.

1.6. Technische Ausführung

- 1.6.1. Die Wasserversorgungsanlagen der WVE und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
- 1.6.2. Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien (Europäische Norm) richtungsweisend.

1.7. Brunnenmeister

- 1.7.1. Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen bestimmt die WVE einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

2. Versorgungsaufgabe

2.1. Trinkwasserversorgung

- 2.1.1. Die WVE erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach Massgabe ihrer Statuten.
- 2.1.2. Die WVE liefert im Bereich ihres Verteilnetzes Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.
- 2.1.3. Das Wasser wird soweit möglich aus eigenen Wasservorkommen beschafft. Die WVE kann mit anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.
- 2.1.4. Die WVE sorgt im Versorgungsbereich für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinne der Gesetzgebung über die Landesversorgung.
- 2.1.5. Die WVE erstellt und überarbeitet periodisch ihr Qualitätssicherungssystem und das Konzept über die Versorgung in Notlagen.
- 2.1.6. Die WVE hat zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen ausscheiden lassen. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.
- 2.1.7. Die WVE fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

2.2. Brandschutz

- 2.2.1. Die WVE baut und unterhält im Auftrag der Gemeinde bzw. der Feuerwehr die Infrastruktur für den Brandschutz. Dazu gehört die Löschreserve, die grösser dimensionierten Hauptleitungen und die Hydranten.
- 2.2.2. Die WVE ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Grundeigentümer entschädigungslos zu dulden.
- 2.2.3. Das Aufstellen, der Unterhalt und das allfällige Versetzen der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WVE.
- 2.2.4. Beim Unterhalt kommen die Gemeinde bzw. Feuerwehr und die Aargauer Gebäudeversicherung (AGV) für die daraus resultierenden Mehrkosten auf.
- 2.2.5. Die im Auftrag der Gemeinde bzw. Feuerwehr durchgeführten periodischen Hydrantenkontrollen werden der Aargauischen Gebäudeversicherung und der Bauverwaltung der Gemeinde rapportiert.
- 2.2.6. Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der AGV vorgeschrieben, auf Kosten der Eigentümer zu erstellen und zu unterhalten.

2.3. Vorrang der Trinkwasserversorgung

- 2.3.1. Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

2.4. Einschränkung der Wasserabgabe

- 2.4.1. Die WVE kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen bei:
 - Wasserknappheit
 - Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
 - Brandfällen
 - ungenügender Wasserqualität

2.5. Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

2.5.1. Die WVE kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

2.6. Qualität des Trinkwassers

2.6.1. Die WVE gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

2.6.2. Die Bezüger werden über die Wasserqualität der Netzproben mindestens einmal jährlich orientiert. Die Publikationen erfolgen auf der Webseite der WVE.

2.6.3. Die WVE kann keine Garantie dafür abgeben, dass der Anteil der Inhaltsstoffe gleichbleibend ist, da Mischwasser aus verschiedenen Gewinnungsorten abgegeben wird.

3. Anlagen der WVE

3.1. Wasserversorgungsanlagen

3.1.1. Die Anlagen der WVE umfassen namentlich die Fassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, die Steuerungs- und Überwachungsanlagen, sowie das Hauptleitungsnetz inkl. Hydranten aber ohne Hauszuleitungen und Anschlussstück mit Schieber.

3.1.2. Die WVE plant, erstellt und betreibt die Anlagen der Wasserversorgung inkl. Hydranten.

3.1.3. Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WVE auf ihren Grundstücken dulden.

3.1.4. Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund verlegt. Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WVE über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, so kann das Enteignungsrecht geltend gemacht werden.

3.2. Hydranten und Schieber

3.2.1. Die WVE ist Eigentümerin der Hydranten in ihrem Versorgungsbereich. Sie werden von ihr in Absprache mit der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) erstellt und haben Feuerlöschzwecken zu dienen. Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Brandschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3.2.2. Die Hydranten und Schieber dürfen nicht überdeckt werden und müssen immer problemlos zugänglich sein. Dies gilt auch für bestehende Haupt- und Hauszuleitungen, Entleerungsleitungen, Signalkabel und andere Anlagenteile der WVE.

3.2.3. Jeder Hydrant oder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welcher entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

3.2.4. Der Wasserbezug ab Hydrant ist grundsätzlich nur der Feuerwehr erlaubt. Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WVE die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

3.2.5. Die Hydranten und Schieber dürfen nur durch die WVE und die Feuerwehr sowie von instruierten Fachleuten bedient werden. Für Schäden im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Bedienung von Hydranten oder Schiebern hat der Bezüger aufzukommen.

3.3. Haftungsausschluss

- 3.3.1. Die WVE haftet nicht für allfällige Schäden, die
- auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WVE zurückzuführen sind oder
 - durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

4. Anlagen der Bezüger

4.1. Hauszuleitungen

- 4.1.1. Die Hauszuleitungen führen vom Hauptleitungsnetz bis und mit zum Haupthahn in den Gebäuden. Dazu gehören Anschlussstück und Schieber. Sie sind von den Bezüger einzeln oder gemeinschaftlich zu erstellen und zu unterhalten und stehen in deren Eigentum.
- 4.1.2. Landwirtschaftsbetriebe mit Tierhaltung dürfen zu den Ökonomiegebäuden separate Hausanschlüsse erstellen und bei diesen Gebäuden eine zusätzliche Wasseruhr einbauen. Wird die Tierhaltung aufgegeben, so sind diese Hausanschlussleitungen auf eigene Kosten zu demontieren.
- 4.1.3. Die WVE bestimmt die Bauart, die Anschlussstelle und die Führung von Neuanschlüssen oder Änderungen bestehender Anschlussleitungen. Neue oder veränderte Leitungen dürfen erst nach Abnahme und Einmessung durch den Brunnenmeister eingedeckt werden. Vor dem Eindecken sind Hauszuleitungen einer Druckprobe zu unterziehen.
- 4.1.4. Zwecks späterer problemloser Ortung von Kunststoffleitungen ist die Verlegung eines Metall-Warn- / Ortungsbandes erforderlich.
- 4.1.5. Bei der Errichtung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Hauszuleitung oder der Hauptleitung ist bei der Zapfstelle auf Kosten des Bezügers ein Absperrschieber einzubauen.
- 4.1.6. Sind Hauszuleitungen vorschriftswidrig ausgeführt oder schlecht unterhalten, oder genügen sie aus einem anderen Grunde den Anforderungen nicht, so hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung der WVE die Mängel innert angesetzter Frist zu beheben oder eine neue Leitung erstellen zu lassen. Unterlässt er dies, kann die WVE die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
- 4.1.7. Unbenutzte Hauszuleitungen werden von der WVE zu Lasten des Bezügers an der Hauptleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert einem Jahr zugesichert wird.

4.2. Erstellung und Kosten

- 4.2.1. Der Bezüger trägt die Kosten für die Erstellung der Hauszuleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.
- 4.2.2. Die Kosten für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Hauszuleitung werden vom Bezüger bezahlt.

4.3. Durchleitungsrechte

- 4.3.1. Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Baurechtsnehmerin. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

4.4. Schadenfeststellung / Schadenmeldungen

- 4.4.1. Die Wahrnehmung von Schäden an Leitungen, die sich in der Regel durch Geräusche bemerkbar machen, sind umgehend der WVE zu melden.

4.5. Hausinstallationen

- 4.5.1. Die Hausleitungen dienen der Versorgung des entsprechenden Gebäudes ab Haupthahn. Sie sind mit Ausnahme der Wasserzähler Eigentum des Bezügers und von ihm auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung und ein Feinfilter eingebaut werden.
- 4.5.2. Die Installationen für das Wasser müssen nach den Leitsätzen des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) und den Leitsätzen des Schweiz. Spengler- und Installateur Verbandes (SSIV), sowie den speziellen Weisungen der WVE erstellt werden. Für nicht vorschriftsgemässe und fachgerechte Ausführung und deren Folgen sind die Installateure und deren Beauftragte oder Auftraggeber verantwortlich und haftbar.
- 4.5.3. Falls elektrische Ventile verwendet werden, dürfen nur langsam schliessende Ventile verwendet werden.
- 4.5.4. Die Hauszuleitungen sind für spätere Unterhaltsarbeiten optimal zu platzieren und nicht massiv zu verbauen.
- 4.5.5. Für die Erdung elektrischer Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV).
- 4.5.6. Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

4.6. Abnahme und Kontrolle

- 4.6.1. Die WVE kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.
- 4.6.2. Die WVE übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.
- 4.6.3. Die WVE kann von den Bezügern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

4.7. Aufsichts- und Zutrittsrecht

- 4.7.1. Die Organe der WVE sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.
- 4.7.2. Die WVE kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

4.8. Regelmässige Spülung

- 4.8.1. Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WVE regelmässige Spülungen anordnen.

4.9. Haftung

- 4.9.1. Der Bezüger haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

5. Wassermessung

5.1. Grundsatz

5.1.1. Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WVE werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen.

5.2. Standort und Eigentum

5.2.1. Für jede Liegenschaft ist der Wasserbezug über einen separaten Wasserzähler zu messen. Der Standort und Typ der Wasserzähler wird von der WVE unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bezüger bestimmt. Die Bezüger tragen die Kosten des Einbaus. Bei der Platzierung ist auf leichte Zugänglichkeit und Schutz gegen Frost Rücksicht zu nehmen.

5.2.2. Der Zugang zu den Wasserzählern und den Hauptabteillhahnen ist stets freizuhalten.

5.2.3. Der Wasserzähler wird von der WVE montiert und zu ihren Lasten in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WVE. Die WVE ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

5.2.4. Der Bezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Es ist insbesondere verboten, Plomben zu entfernen. Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers, welche auf äussere Einflüsse zurückgehen (u.a. Frostschäden) oder welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Schäden an den Wasserzählern sind dem Brunnenmeister zu melden.

5.3. Ablesung der Wasserzähler

5.3.1. Die Wasserzähler werden durch die WVE abgelesen.

5.3.2. Bei Verkauf einer Liegenschaft erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

5.4. Vorübergehender Wasserbezug

5.4.1. Bewilligte Bezüge für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WVE.

6. Verhältnis der WVE zu den Bezügern

6.1. Wasserbezüger

6.1.1. Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WVE angeschlossen werden.

6.1.2. Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

6.1.3. Die Wasserabgabe erfolgt ausschliesslich an Grundeigentümer und Gebäudeeigentümer, welche als Bezüger im Sinne dieses Reglements gelten. Die Weiterverrechnung an Mieter oder Pächter ist Sache der Grund-, bzw. Gebäudeeigentümer.

6.2. Haftung des Wasserbezügers

6.2.1. Der Bezüger haftet für allen Schaden, welcher der WVE in Nichtbeachtung der reglementarischen Vorschriften erwächst, gleichgültig ob er durch ihn selbst, seine Mieter, Pächter oder andere Personen, die mit seinem Einverständnis die Wasserversorgungsanlagen benutzen, verursacht wurde. Die Schäden sind vom Verursacher nach den Anordnungen der WVE sachgerecht zu beheben. Wird den Anordnungen der WVE nicht fristgerecht Folge geleistet, kann diese die Arbeiten auf Kosten des Säumigen durch Dritte besorgen lassen.

6.2.2. Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

6.2.3. Bei Liegenschaftsverkäufen hat der Verkäufer die Pflichten und Rechte für den Wasserbezug an den Erwerber zu übertragen und haftet für ausstehende Forderungen. Bei Zwangsverwertungen werden ausstehende Forderungen dem Erwerber überbunden. Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist vom Besitzer rechtzeitig der WVE unter Angabe des Zeitpunkts des Wechsels zu melden.

6.3. Unberechtigter Wasserbezug

6.3.1. Jeder nicht bewilligte Wasserbezug ist untersagt. Insbesondere ist es untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVE, Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

6.3.2. Es ist verboten, Abzweigungen oder Zapfhahn vor dem Wasserzähler anzubringen und plombierte Absperrventile an Umführungsleitungen zu öffnen.

6.3.3. Der Wasserbezug ab Hydrant ist verboten.

6.4. Wasserabgabe für besondere Zwecke

6.4.1. Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlage, Sprinkleranlagen und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die WVE ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

6.5. Abnorme Spitzenbezüge

6.5.1. Die Wasserabgabe an Betriebe mit regelmässig auftretendem besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVE und dem Bezüger. Für einzelne Spitzenbezüge ist mit dem Brunnenmeister zwecks Sicherung des Löschschatzes eine vorgängige Absprache erforderlich.

6.6. Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser

6.6.1. Die WVE kann auf Gesuch hin den Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke bewilligen. Die Abgabe erfolgt gegen Entschädigung gemäss Tarif- und Gebührenordnung.

6.7. Bewilligung

6.7.1. Eine Bewilligung der WVE ist notwendig für:

- den Neuanschluss einer Liegenschaft
- die Erweiterung bestehender Liegenschaften
- Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen
- den vorübergehenden Wasserbezug sowie Wasserbezug aus Hydranten
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen)
- die Nutzung von privaten Quellen
- die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung

Die WVE kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

6.8. Meldepflicht

6.8.1. Die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtnehmerin hat der WVE vorgängig zu melden, wenn;

- eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll
- Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen
- während längerer Zeit, kein Wasser von der WVE bezogen wird
- der Besitz an der Liegenschaft ändert

6.9. Beanspruchung von Privatgrund

- 6.9.1. Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer innerhalb des Versorgungsgebietes ist verpflichtet, unentgeltlich Durchleitungsrechte für Hauptleitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.
- 6.9.2. Hauptleitungen dürfen nicht durch massive Gebäude oder Stützmauern überbaut werden.

6.10. Verlegungen von Wasserversorgungsanlagen der WVE

- 6.10.1. Bei Verlegungen von Hauptleitungen, Hydranten, Schiebern, Signalkabeln etc. infolge Neu-, Um- oder Ausbauten oder Projektänderungen, die im Interesse der Grundeigentümer erfolgen (Art. 693 und 742 ZGB), muss die Bauherrschaft für die Grabarbeiten und die Hälfte der Verlegungskosten inkl. Material aufkommen.

6.11. Baubeginn von Anschlussleitungen

- 6.11.1. Mit dem Bau einer Anschlussleitung darf erst nach Vorliegen der Anschlussbewilligung begonnen werden und nachdem die Anschlussgebühren und die Erschliessungs- / Netzkostenbeiträge gemäss Tarif- und Gebührenordnung geregelt sind. Die WVE kann zur Sicherstellung der Gebühren schriftliche Garantieverpflichtungen verlangen.

6.12. Grabarbeiten / Wiedereindecken (Vorsichtsmassnahmen)

- 6.12.1. Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der WVE über die Lage der Wasserleitungen, Signalkabel oder anderer Einrichtungen zu erkundigen.
- 6.12.2. Bei den Grabarbeiten ist auf Leitungen, Signalkabel und andere Einrichtungen der WVE Rücksicht zu nehmen. Sind durch Bauarbeiten Leitungen und Einrichtungen freigelegt oder neu erstellt worden, so ist dem Brunnenmeister vor dem Wiedereindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit er diese kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.
- 6.12.3. Zwecks späterer problemloser Ortung von Kunststoffleitungen ist die Verlegung eines Metall-Warn- / Ortungsbandes erforderlich.

6.13. Vorübergehende Anschlüsse

- 6.13.1. Die Kosten für den Bau und Unterhalt von vorübergehenden Anschlüssen und deren Folgekosten gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Finanzierung

7.1. Grundsätze

- 7.1.1. Die Kosten der WVE für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WVE sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Bezüglern belastet, und zwar in Form von:
- Anschlussgebühren
 - Wassertarif (Grund- und Verbrauchsgebühr)
 - Löschbeitrag
 - Erschliessungs- und Baubeiträge
- 7.1.2. Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer des Grundstücks / Gebäudes im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.
- 7.1.3. Schuldner des Wasserzinses ist jeder Wasserbezüglr. Bei Stockwerkeigentum schuldet die Stockwerkeigentümergeinschaft den Wasserzins. Überdies haftet jeder Liegenschaftseigentümer solidarisch mit seinen Mietern, Pächtern und den weiteren Wasserbezüglern für deren Wasserverbrauch.
- 7.1.4. Die Generalversammlung der WVE legt die Ansätze für den Wassertarif, die Beiträge und Gebühren im Tarif- und Gebührenreglement fest.

7.2. Anschlussgebühr

- 7.2.1. Die Bezüglr haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Mit der Anschlussgebühr erhält der Bezüglr gemäss diesem Reglement das Recht für den Anschluss an die Anlagen der WVE inkl. Brandschutz.
- 7.2.2. Die Anschlussgebühr wird auf Grund der Bruttogeschossfläche (erweiterte) gemäss Angaben in der Baubewilligung der BPU Regio Surb berechnet.
- 7.2.3. Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird die Anschlussgebühr für den vergrösserten Teil der Bruttogeschossfläche (erweiterte) gemäss Angaben in der Baubewilligung der BPU Regio Surb erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.
- 7.2.4. Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, so sind nur für die erweiterte Fläche Anschlussgebühren zu bezahlen. Ist diese Gebühr nicht mehr bekannt, so legt der Vorstand einen Betrag fest, welcher der seinerzeitigen Anschlussgebühr mit den heute geltenden Gebührensätzen gegolten hätte. Reduzieren sich Grundstückfläche oder Gebäudevolumen erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.
- 7.2.5. Für Gewerbe- / Industriebauten (exklusive Wohn- und Bürobauten) gilt die Berechnung nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche.
- 7.2.6. Übrige Bauten wie Ökonomiegebäude (exklusive Wohnbauten), Lagergebäude, freistehende Garagen usw. mit oder ohne Wasseranschluss, gilt die Berechnung nach der anrechenbaren Gebäudefläche.
- 7.2.7. Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr nach der Grundfläche in m² erhoben.

7.3. Wassertarif

- 7.3.1. Zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der WVE wird eine jährliche Grundgebühr pro Wohnung oder Gewerbe erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.
- 7.3.2. Die Verbrauchsgebühr pro m³ bemisst sich nach dem Wasserbezug aufgrund der Bezugsmenge gemäss Wasserzähler.
- 7.3.3. Die Kosten für Bauwasser sind in der Anschlussgebühr enthalten.

7.4. Löschbeitrag

- 7.4.1. Für die Erstellung und den Unterhalt der Löschreserven, des Hauptleitungsnetzes und der Hydranten leisten die Gemeinde Ehrendingen und die AGV einen jährlichen Beitrag welcher nach der Zahl der Hydranten bemessen wird.

7.5. Erschliessungs- und Baubeiträge

- 7.5.1. Werden im Rahmen der Erschliessung neuer Baugebiete Hauptwasserleitungen erstellt, die nur im Interesse der Baugebietserweiterung sind, verlangt die WVE Erschliessungskosten.
- 7.5.2. Die Erschliessungskosten entsprechen in der Regel den gesamten Baukosten bei Feinerschliessung und 70% der gesamten Baukosten bei Groberschliessungen (abzüglich Leistungen Dritter).
- 7.5.3. Die Aufschlüsselung der Erschliessungskosten wird mit einem Beitragsplan festgesetzt.

7.6. Zahlungsmodalitäten

- 7.6.1. Die Gebühren und Kostenanteile sind auch für Gebäude, Plätze, Liegenschaften, usw., die nicht mit einem festen Wasseranschluss ausgestattet sind, aber direkt oder indirekt mit Wasser versorgt werden oder für Lösch- und andere Notfallzwecke Wasser beziehen würden, geschuldet.
- 7.6.2. Die Erschliessungskosten sind nach Anschluss der Leitung an das Netz der WVE zur Zahlung fällig.
- 7.6.3. Die Anschlussgebühren sind nach Erstellung der Hauszuleitung zur Zahlung fällig.
- 7.6.4. Die Rechnungen gemäss Wassertarif werden halbjährlich erstellt.
- 7.6.5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Vollzug

- 8.1.1. Die WVE vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Betriebe und Bevölkerung.

8.2. Rechtsschutz

- 8.2.1. Einwendungen gegen die Beschlüsse der Organe der WVE in Anwendung dieses Reglements sind von den betroffenen Bezüglern innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich mit Begründung und Antrag dem Gemeinderat Ehrendingen einzureichen.

8.3. Strafbestimmungen

- 8.3.1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement verstösst, wird von der WVE zur Anzeige gebracht. Der Fehlbare haftet für die von ihm verursachten Schäden.

8.4. Taxen / Gebühren für Spezialfälle ausser Reglement

- 8.4.1. Die Taxen / Gebühren für die im Reglement respektive in der Tarif- und Gebührenordnung nicht speziell vorgesehenen Einrichtungen, Anlagen und Liegenschaften bestimmt der Vorstand der WVE.

8.5. Inkrafttreten

- 8.5.1. Das Reglement tritt mit der Annahme durch die Generalversammlung der WVE in Kraft und kann mit der Zustimmung von der Mehrheit der an der Versammlung anwesenden respektive vertretenen Genossenschafter abgeändert werden.
- 8.5.2. Das Reglement ersetzt jenes vom Juni 2017 und wurde an der Generalversammlung vom 13. Juni 2024 genehmigt und tritt gemäss GV-Beschluss per 01. Juli 2024 in Kraft.

8.6. Übergangsbestimmungen

- 8.6.1. Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements entstandene Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- 8.6.2. Die hängigen Anschlussgesuche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.